

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie

Vom 18. August 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 20d Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ausgenommen von diesem Anspruch sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der bisherige Text in Anlage 2 zur Indikationsimpfung gegen Pneumokokken lautet wie folgt: „Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Erkrankung (89120 und 89120 R)“. Die Wiederholungsimpfungen sind aufgrund der Änderung der STIKO-Empfehlungen hinsichtlich der chronischen Erkrankungen eingeschränkt auf chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom: „Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom) Wiederholungsimpfungen mit Polysaccharid-Impfstoff im Abstand von 5 (Erwachsene) bzw. mindestens 3 Jahren (Kinder unter 10 Jahren)“.

Der bestehende Text in Anlage 2 wird daher für die Nummer 89120 unter Berücksichtigung des Vorschlags der Bundesärztekammer konkretisiert und für die Nummer 89120 R wie folgt angepasst.

Impfung	Dokumentationsnummer		
[...] Pneumokokken - Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Erkrankung - Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom)	89120		89120R

In Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie sind für Erwachsene Impfungen gegen Masern und Röteln („bei entsprechender Indikation als MMR-Impfung“) vorgesehen. Für die Mono-Impfungen gegen Masern und Röteln im Erwachsenenalter existieren bereits Dokumentationsnummern. Für die Kombinationsimpfung gegen Masern / Mumps / Röteln bei Erwachsenen soll in Anlage 2 eine neue Dokumentationsnummer ergänzt werden, so dass mit dieser Ergänzung und den bestehenden Nummern alle auftretenden Konstellationen bei den Impfungen im Erwachsenenalter gegen Masern und Röteln abgebildet werden können.

Impfung	Dokumentationsnummer		
Masern, Mumps, Röteln	89301A	89301B	
Masern, Mumps, Röteln im Erwachsenenalter bei entsprechender bestehender Indikation	89301		

3. **Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat in der Sitzung am 10. Mai 2011 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Abs. 5 i. V. m. § 11 der Verfahrensordnung des G-BA am 1. Juni 2011 mit Frist bis zum 1. Juli 2011 einzuleiten.

Die Stellungnahme der BÄK wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 13. Juli 2011 beraten und die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie konsentiert

Zeitlicher Verfahrensverlauf

Sitzung der AG/ UA/ G-BA	Datum	Beratungsgegenstand
32. Sitzung UA „Arzneimittel“	10. Mai 2011	Beratung und Konsentierung des Stellungnahmeentwurfs zur Änderung der Anlage 2 SI-RL Entscheidung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V
26. Sitzung UA „Arzneimittel“	13. Juli 2011	Beratung der Stellungnahme der BÄK und Konsentierung der Änderung der Anlage 1 SI-RL
Sitzung des Plenums	18. August 2011	Beschluss zur Änderung der Anlage 1 SI-RL

Berlin, den 18. August 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess